

Satzung über das Anbringen von Hausnummernschildern in der Stadt Kellinghusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und in Verbindung mit § 47 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17. April 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sind verpflichtet, auf ihre Kosten Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung an ihren Gebäuden an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar anzubringen, im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und erforderlichenfalls zu erneuern bzw. bei Umnummerierung die bisherige Hausnummer durch eine neue zu ersetzen.
- (2) Die Art, Beschaffenheit, Größe und die Anbringungsart bestimmt die Stadt im Rahmen der baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch nach deren baugestalterischen Anforderungen. Es ist nach Möglichkeit ein emailliertes Schild, 10 cm hoch, mit einer 7 cm hohen, in weißer Farbe auf blauem Grund eingetragenen Zahl oder eine 20 cm hohe Keramikfliese aus hartgebranntem und frostunempfindlichen Ton mit einer schwarzen oder violetten 10,5 cm hohen als Fayencenmalerei im „Alten Kellinghusener Stil“ aufgelegten Zahl (Fayence-Fliese) anzubringen. Es können auch Einzelzahlen, 8 bis 12 cm groß angebracht werden.
- (3) Soweit möglich, sollen die Hausnummernschilder nachts beleuchtet sein. Zu diesem Zweck kann die Stadt in Einzelfällen auch beleuchtete Hausnummern im Rahmen der baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch nach deren baugestalterischen Anforderungen, zulassen.

§ 2

- (1) Bei Gebäuden, deren Giebel zur Straße liegen und die mehrere nicht an die Straße angrenzende Hauseingänge aufweisen, sind an der zur Straße liegenden Hauswand die Anfangs- und Endnummern der anliegenden Gebäude von den Grundstückseigentümerinnen oder den Grundstückseigentümern auf ihre bzw. seine Kosten an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar anzubringen.
- (2) An den genannten einzelnen Hauseingängen haben die jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer außerdem Nummernschilder auf ihre Kosten an sichtbarer Stelle deutlich lesbar anzubringen.
- (3) § 1 Absatz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 3

Die Stadt bestimmt die einzelnen Hausnummern und das Amt Kellinghusen teilt sie den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern mit der Aufforderung zur Anbringung gemäß dieser Satzung mit.

§ 4

- (1) Gegen Verwaltungsakte des Amtes Kellinghusen, die zur Durchsetzung der Vorschriften dieser Satzung ergehen, steht den betroffenen Personen der Widerspruch zu. Es gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die genannten Verwaltungsakte können im Wege des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

§ 5

- (1) Das Amt Kellinghusen ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung folgende personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten:
 - Namen und Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern,
 - Namen und Anschriften von derzeitigen und künftigen zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten,
 - Namen und Anschriften von Inhaberinnen und Inhabern von Betrieben,
 - Angaben aus Grundbüchern und Baulastenverzeichnissen (Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen)
 - Angaben über Eigentumsverhältnisse und Grunddienstbarkeiten
- (2) Die entsprechenden Daten werden gemäß den Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes aus folgenden Unterlagen erhoben:
 - aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
 - aus der beim Amt Kellinghusen vorhandenen Liegenschaftskartei
 - aus durch das Einwohnermeldeamt des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen geführten Meldedateien
 - aus dem beim Amt Kellinghusen geführten Baugenehmigungsunterlagen
 - aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (4) Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträgern der EDV-Anlage des Amtes Kellinghusen ist zulässig.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Mai 1995 außer Kraft.
Kellinghusen, den 10.06.2013

Axel Pietsch
Bürgermeister